

Antrag

der Abgeordneten Karin Binder, Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Informationsrechte der Verbraucherinnen und Verbraucher stärken – Hygiene-Smiley für Lebensmittelbetriebe bundesweit ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bieten bisher keine verlässlichen Rechtsgrundlagen um angemessene Verbraucherinformationen zur Verfügung zu stellen. Behörden, die Verbraucherinnen und Verbraucher umfassend und offen informieren wollen, gibt der bundesgesetzliche Rahmen keinen ausreichenden Spielraum.

Der durch die Verbraucherorganisation Foodwatch 2013 durchgeführte „VIG-Praxistest“ in den drei größten deutschen Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen fiel ernüchternd aus: Nur fünf von 54 gestellten Anträgen auf Auskunft wurden vollständig, kostenfrei und fristgerecht beantwortet. Oft wurden Daten verweigert oder hohe Gebühren verlangt. Die verbraucherfreundliche bewertende Veröffentlichung von Ergebnissen der amtlichen Lebensmittelkontrollen im Internet mittels „Hygiene-Smiley“ in den Berliner Stadtbezirken Pankow und Lichtenberg wurde gerichtlich wegen fehlender Rechtsgrundlage gestoppt (vgl. Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 28. Mai 2014, Az. OVG 5 S.21.14). Darüber hinaus haben Gerichte bundesweit die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung der Veröffentlichung von Rechtsverstößen und Grenzwertüberschreitungen im Lebensmittelbereich durch die Behörden nach § 40 Absatz 1a LFGB bemängelt. Ferner umfasst das VIG bis heute wichtige Verbraucherbereiche, wie Finanz- oder Gesundheitsdienstleistungen nicht. Verbraucherinnen und Verbrauchern ist durch die derzeitige Rechtspraxis häufig der Zugang zu wichtigen Informationen versperrt.

Sowohl bei der Einführung des VIG im Jahr 2007 als auch bei den späteren Überarbeitungen von VIG und LFGB haben Verbraucherorganisationen und die Fraktion DIE LINKE. auf die Mängel hingewiesen, die heute in der praktischen Anwendung zu Tage treten, und Änderungsvorschläge unterbreitet (Bundestagsdrucksachen 16/5975, 16/12847, 17/1576, 17/3434 und 17/8023). Auch der Bundesrat hat zu Recht mehrfach von der Bundesregierung Änderungen im VIG und LFGB gefordert (Bundratsbeschlüsse 789/12 (B) und 151/13 (B)). Die Vorschläge zur Stärkung der Verbraucherrechte fanden jedoch keine Beachtung seitens der Bundesregierung. Eine weitere Evaluation des VIG lehnte die Bundesregierung in der 18. Wahlperiode

ab (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/2691). Die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) hat nunmehr am 15. Mai 2014 die Bundesregierung letztmalig aufgefordert, zeitnah einen Entwurf zur Überarbeitung des § 40 Absatz 1a LFGB vorzulegen, um „den Ländern einen rechtssicheren Vollzug zu ermöglichen“. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Auslegung des Gesetzes darf nicht abgewartet werden. Behörden und Verbraucherinnen und Verbraucher brauchen jetzt und nicht erst in ein paar Jahren klare Regeln und transparente Informationen.

Notwendig ist eine demokratische Informationskultur statt amtlicher Geheimniskrämerei. Das VIG und das LFGB müssen für den umfassenden Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher weiterentwickelt werden. Den Ämtern muss die Möglichkeit gegeben werden, der Öffentlichkeit jederzeit unaufgefordert und vollständig über die Ergebnisse der Lebensmittelkontrollen in den Betrieben Auskunft zu geben. Der „Hygiene-Smileys“ informiert mittels der grafischen Darstellung eines mehr oder weniger freundlichen Gesichtsausdrucks auf einen Blick und nachvollziehbar über die aktuellen Hygienebedingungen in einem Lebensmittelbetrieb. Das dient der Gesundheitsvorsorge und fördert vor allem die Hygiene in Betrieben, die Lebensmittel verarbeiten und anbieten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend eine Gesetzesvorlage zur Änderung des VIG und LFGB einzubringen, die

1. eine sichere Rechtsgrundlage für die bundesweit einheitliche Einführung des „Hygiene-Smileys“ oder eines vergleichbaren Symbols zur Kennzeichnung aktueller Kontrollergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung in den Betrieben schafft und auch folgende Eckpunkte enthält:
 - Die amtliche Lebensmittelüberwachung in den Bundesländern soll nach bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards erfolgen. Dafür wird ein bundesweiter Schlüssel für die Anzahl der Stellen von Lebensmittelkontrolleuren in den jeweiligen Bundesländern verbindlich vereinbart. Die Einhaltung wird durch unabhängige Auditoren überprüft;
 - bei Beanstandungen durch die amtlichen Lebensmittelkontrolleure wird eine Wiederholungskontrolle innerhalb von 14 Tagen gewährleistet.
2. den Ländern einen rechtssicheren Vollzug von § 40 Absatz 1a LFGB ermöglicht.
3. Paragraph 40 Absatz 1 und Absatz 1a LFGB wie folgt ändert:
 - die Behörden sind zu verpflichten, bei Risiken für die menschliche Gesundheit, beim Inverkehrbringen von ekelerregenden Lebensmitteln (so genanntes Gammelfleisch) oder bei erheblichen Verbrauchertäuschungen, stets auch den Namen des Herstellers und Verkäufer des Lebensmittels gemäß § 40 Absatz 1 zu veröffentlichen;
 - es werden alle behördlichen und betrieblichen Untersuchungsergebnisse im Anwendungsbereich des LFGB ohne Beschränkung auf Grenzwert- oder Höchstmengenüberschreitungen veröffentlicht;
 - Warnmeldungen der europäischen Schnellwarnsysteme müssen zu einer unverzüglichen aktiven Information der Öffentlichkeit durch die deutschen Behörden führen;
 - die gesetzlichen Bedingungen, die eine vollständige und offene Verbraucherinformation durch Behörden bei Verstößen gegen Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts behindern, sind zu streichen. Das betrifft

insbesondere die Voraussetzung, dass zwingend ein konkret betroffenes Lebensmittel zu nennen ist, zwei unabhängige Probenuntersuchungen durchzuführen sind und ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten sein muss.

4. das Verbraucherinformationsgesetz wie folgt ändert:

- das Gesetz ist zu einem umfassenden Recht auf Information zu allen verbraucherrelevanten Fragen weiterzuentwickeln. Dafür muss die Anwendung des Gesetzes auf alle Produkte, Erzeugnisse und Dienstleistungen insbesondere auf die Finanzdienstleistungen ausgeweitet werden. In diesem Kontext ist ein grundsätzliches Auskunftsrecht gegenüber der Finanzaufsicht einzuführen;
- der Anwendungsbereich des Gesetzes wird ergänzt um den Zweck, ein Informationsgleichgewicht zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern einerseits und der Wirtschaft andererseits zu schaffen;
- die proaktive Information durch Behörden muss zur Regel werden. Behörden werden verpflichtet, die Öffentlichkeit eigeninitiativ, kontinuierlich, für alle Verbraucherinnen und Verbraucher zugänglich und verständlich nach den neusten Erkenntnissen der Verbraucherinformationsforschung zu informieren;
- die Abwägung zwischen Verbraucherinteressen und Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen ist zugunsten des Verbraucherschutzes zu regeln. Ferner sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die eine Information der Öffentlichkeit behindern, eng zu definieren und für diese ist eine Begründungspflicht durch die Unternehmen zu regeln;
- es ist ein direkter Auskunftsanspruch von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber privaten Unternehmen aufzunehmen. Dazu zählen auch Informationspflichten über die ökologischen und sozialen Standards ihrer Arbeits- und Produktionsbedingungen;
- der Zugang zu Informationen muss für Verbraucherinnen und Verbraucher generell kostenfrei sein;
- die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) soll für die Einhaltung der Verbraucherinformationsrechte zuständig sein und diese kontrollieren.

Berlin, den 3. März 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

